

Änderungen

WETTFAHRTREGELN SEGELN
2013–2016

Deutsche und englische Ausgabe

Deutscher Segler-Verband
Österreichischer Segel-Verband
Schweizerischer Segelverband



WETTFAHRTREGELN SEGELN
2017–2020

Deutsche und englische Ausgabe

Deutscher Segler-Verband
Österreichischer Segel-Verband
Schweizerischer Segelverband

Begriffe

Term Begriff	Meaning Bedeutung
Boat Boot	A sailboat and the crew on board. Ein Segelboot und die Crew an Bord.
Competitor Teilnehmer	A person who races or intends to race in the event. Eine Person, die an einer Wettfahrt der Veranstaltung teilnimmt oder dies beabsichtigt.
National authority Nationaler Verband	A World Sailing member national authority. Ein nationaler Mitgliedsverband von World Sailing.
Race committee Wettfahrtkomitee	The race committee appointed under rule 89.2(c) and any other person or committee performing a race committee function. Das nach Regel 89.2(c) benannte Wettfahrtkomitee und jede Person oder jedes Komitee, das Wettfahrtkomiteeaufgaben ausführt.
Racing rule Wettfahrtregel	A rule in <i>The Racing Rules of Sailing</i> . Eine Regel in den <i>Wettfahrtregeln Segeln</i> .
Technical committee Technisches Komitee	The technical committee appointed under rule 89.2(c) and any other person or committee performing a technical committee function. Das nach Regel 89.2(c) benannte Technische Komitee und jede Person oder jedes Komitee, das Aufgaben des technischen Komitees ausführt.
Vessel Fahrzeug	Any boat or ship. Jedes Boot oder Schiff

Deutsche Übersetzung

Für einige englische Begriffe wurde die deutsche Übersetzung gegenüber früheren Ausgaben geändert. Im folgenden die neuen Begriffe.

Englisch	Deutsch
on opposite tack	auf entgegengesetztem Schlag
on the same tack	auf gleichem Schlag
port tack	Backbordschlag (Wind von Backbord)
starbord tack	Steuerbordschlag (Wind von Steuerbord)
Technical Committee	Technisches Komitee
Race Committee	Wettfahrtkomitee
Protest Committee	Protestkomitee
Hearing	Anhörung
Display	Zeigen
Remove	Entfernen
course	Kurs (falls Richtung) Bahn (falls Bojenreihenf.)
Beat to windward	Kreuz nach Luv

Definitionen

- Interessenkonflikt
- Partei
- Unterstützende Person

Alle anderen geringfügigen textlichen Änderungen in den Definitionen sind keine inhaltlichen Änderungen.

Interessenkonflikt

Eine Person hat einen *Interessenkonflikt*, wenn

- a) sie durch das Ergebnis der Entscheidung zu der sie beiträgt gewinnen oder verlieren könnte,
- b) es vernünftigerweise den Anschein haben könnte, dass sie ein persönliches oder finanzielles Interesse hat, das ihre Unparteilichkeit beeinflussen könnte, oder
- c) sie ein ausgeprägtes persönliches Interesse an einer Entscheidung hat.

Anmerkung:

Diese Definition ersetzt den bisherigen Begriff „Interessierte Partei“, der bei der Besetzung von Protestkomitees von Bedeutung ist.

In b) wird klar gemacht, dass bereits der „Anschein“ genügt.

Partei

Partei in einer Anhörung ist

- a) bei einem Protestverfahren: ein Protestführer, ein Protestgegner;
 - b) bei einem Antrag auf Wiedergutmachung: ein Boot, das Wiedergutmachung beantragt oder für das Wiedergutmachung beantragt wird, ein Wettfahrtkomitee das nach Regel 60.2(b) handelt, **ein Technisches Komitee das nach Regel 60.4(b) handelt;**
 - c) bei einem Antrag auf Wiedergutmachung nach Regel 62.1(a): Das Gremium, dem vorgeworfen wird, dass es eine unsachgemäße Handlung oder Unterlassung vorgenommen hat;
 - d) **eine Person, der vorgeworfen wird, einen Verstoß gegen Regel 69 begangen zu haben; eine Person, die einen Vorwurf nach Regel 69 vertritt;**
 - e) **eine unterstützende Person in einer Anhörung nach Regel 60.3(d).**
- Das Protest Komitee ist jedoch niemals eine *Partei*.

Regeln des Teils 2

Regel 2: Faires Segeln

(Änderung bei Bestrafung)

Regel 3: Anerkennung der Regeln

(Erweitert auf unterstützende Personen)

Regel 6: Wetten und Anti-korruption

(neue Regulation 37 eingeführt)

Regel 7: Disziplinar-Kodex

(neue Regulation 37 eingeführt)

Regel 2 – Faires Segeln

Ein **Boot** und sein Eigner müssen die anerkannten Grundsätze für sportliches Verhalten und Fair Play einhalten. Ein Boot darf nach dieser Regel nur bestraft werden, wenn eindeutig festgestellt wird, dass diese Grundsätze verletzt wurden. Eine Strafe muss **entweder eine Disqualifikation oder** eine nicht streichbare Disqualifikation sein.

Neu ab 2017

Wurde eingeführt mit der Begründung, dass die Verstöße gegen Regel 2 sehr unterschiedliche Schwere des Verstoßes sein können und es dadurch dem Protestkomitee ermöglicht wird, differenzierter zu bestrafen.

Empfehlung:

DNE: Wenn Boot selbst einen bewussten Regelverstoß begeht.

DSQ: Wenn Boot z.B. wegen unterstützender Person bestraft wird.

Anerkennung der Regeln

- 3.1** (a) Durch die Teilnahme oder geplante Teilnahme an einer Wettfahrt, die nach diesen *Regeln* durchgeführt wird, erklärt sich jeder Teilnehmer und jeder Bootseigner damit einverstanden, diese *Regeln* anzuerkennen.
- (b) Eine *unterstützende Person*, die Unterstützung gibt oder ein Elternteil oder eine Aufsichtsperson, die ihrem Kind erlauben, an einer Wettfahrt teilzunehmen, ist damit einverstanden, diese *Regeln* anzuerkennen.
- 3.2** Jeder Teilnehmer und Bootseigner stimmt im Namen seiner *unterstützenden Personen* zu, dass solche *unterstützenden Personen* an diese *Regeln* gebunden sind.

Anerkennung der Regeln

- 3.3** Die Anerkennung der *Regeln* schließt die Zustimmung ein
- (a) sich diesen *Regeln* zu unterwerfen;
 - (b) die nach diesen *Regeln* auferlegten Strafen und sonstigen Maßnahmen als endgültige Entscheidung jeder sich aus diesen *Regeln* ergebenden Angelegenheit zu akzeptieren, vorbehaltlich der in diesen *Regeln* vorgesehenen Berufungs- und Überprüfungsverfahren;
 - (c) in Anerkennung jeder solchen Entscheidung kein, in den *Regeln* nicht vorgesehenes, ordentliches Gericht oder anderes Tribunal anzurufen; und
 - (d) für jeden Teilnehmer und Bootseigner sicherzustellen, dass ihre *unterstützenden Personen* sich der *Regeln* bewusst sind.
- 3.4** Der **verantwortliche Schiffsführer jedes Bootes muss sicherstellen**, dass alle Mannschaftsmitglieder und der Bootseigner sich ihrer Verantwortlichkeiten nach dieser Regel bewusst sind.
- 3.5** Diese Regel kann durch die Vorschrift des Nationalen Verbandes des Veranstaltungsortes geändert werden.

6. Wetten und Anti-Korruption

Jeder Teilnehmer, Bootseigner und jede *unterstützende Person* muss die World Sailing Verordnung 37, Wetten- und Anti-Korruptions-Kodex, einhalten. Ein behaupteter oder tatsächlicher Verstoß gegen diese Regel muss gemäß Verordnung 37 behandelt werden. Er darf nicht Grund für einen *Protest* sein und Regel 63.1 gilt nicht.

7. Disziplinar-Kodex

Jeder Teilnehmer, Bootseigner und jede *unterstützende Person* muss die World Sailing Verordnung 35, Disziplinar-, Berufungs- und Revisions-Kodex (an anderer Stelle als Disziplinar-Kodex bezeichnet) einhalten. Ein behaupteter oder tatsächlicher Verstoß gegen diese Regel muss gemäß Verordnung 35 behandelt werden. Er darf nicht Grund für einen *Protest* sein und Regel 63.1 gilt nicht.

Regeln von Teil 2

- Vorwort zu Teil 2 (Kollision außerhalb Wettf.)
- Neue Regel 18.2(d) (Ende Bahnmarken-Raum)
- Regel 18.3 (neue Fassung)
- Regel 19.1 (Mehrfachüberlappung an Bahnrm.)
- Regel 20.1 (Zuruf – Umformulierung)
- Regel 21 (Verschiebung nach Teil D)
- Regel 22.3 (durch Segel backhalten nach Luv)
- Regel 24.2

Vorwort zu Teil 2

*Die Regeln von Teil 2 gelten für Boote, die im Wettfahrtgebiet oder in dessen Nähe segeln und an einer **Wettfahrt** teilnehmen wollen, daran teilnehmen oder teilgenommen haben. Ein nicht **in einer Wettfahrt** befindliches Boot darf jedoch nicht für Verstöße gegen eine dieser Regeln bestraft werden, **mit Ausnahme von Regel 14, wenn der Vorfall zu Verletzung oder ernsthaftem Schaden geführt hat** oder Regel 24.1,.*

Neu ab 2017

Das bedeutet, dass Verstöße zwischen zwei Booten, die auf dem Hinweg zur Wettfahrt Kollision mit ernsthaftem Schaden haben, nun für die Wettfahrt disqualifiziert werden können.

Regel 18.2(d)

Die Regeln 18.2(b) und (c) hören auf zu gelten, **wenn dem Boot mit Anrecht auf *Bahnmarken-Raum* dieser *Bahnmarken-Raum* gegeben wurde** oder wenn es mit dem Bug durch den Wind geht oder die *Zone* verlässt.

18.3 Wenden in der Zone

Wenn ein Boot in der *Zone* einer *Bahnmarke*, **die an Backbord zu lassen ist**, mit dem Bug durch den Wind von *Backbordschlag* (*Wind von Backbord*) auf *Steuerbordschlag* (*Wind von Steuerbord*) geht **und dann die *Bahnmarke anliegen kann***, darf es nicht ein Boot, **das seit Erreichen der Zone *Steuerbordschlag* (*Wind von Steuerbord*) hatte**, veranlassen, höher als am Wind zu segeln und muss diesem Boot *Bahnmarken-Raum* geben, wenn es eine innere *Überlappung* zu ihm herstellt.

Wenn diese Regel zwischen Booten gilt, gilt Regel 18.2 nicht zwischen ihnen.

Gilt nur mehr an einer Backbord zu lassenden Bahnmarke

Gilt nicht, wenn das wendende Boot die Bahnmarke nicht anliegen kann

Gilt nicht mehr, wenn beide in der Zone wenden.

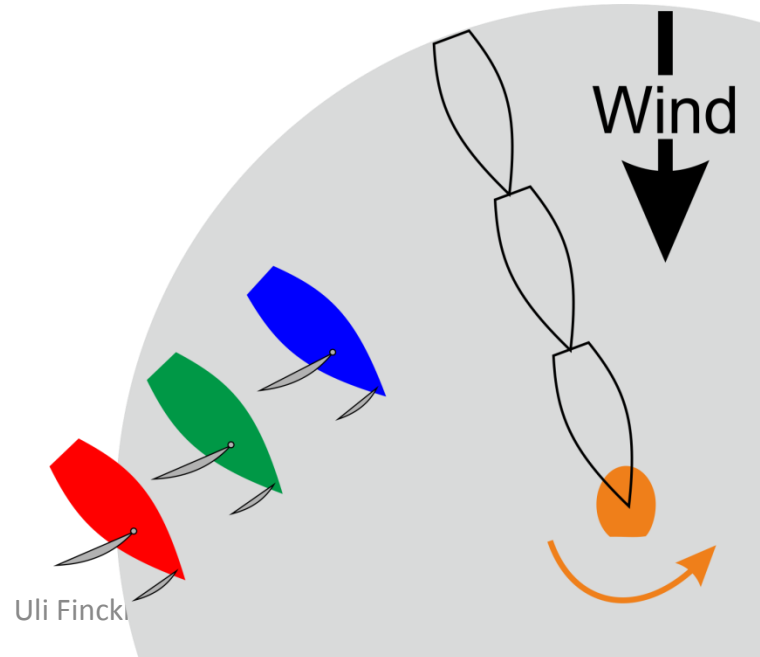
Regel 19.1

Regel 19 gilt zwischen zwei Booten an einem *Hindernis*, außer

- (a) wenn das *Hindernis* eine *Bahnmarke* ist, das die Boote an der gleichen Seite lassen müssen, oder
- (b) wenn Regel 18 zwischen den Booten gilt und das *Hindernis* ist ein anderes Boot, das jedes von ihnen *überlappt*.

Allerdings gilt an einem ausgedehnten *Hindernis* immer Regel 19 und nicht Regel 18.

Blau muss nun nicht Raum am Hindernis „Rot“ für Grün geben.



Regel 20. Zuruf

Ein Boot kann durch Zurufen *Raum* verlangen um zu Wenden und einem auf gleichem *Schlag* segelnden Boot ausweichen zu können. **Es darf jedoch nur rufen wenn**

- (a) **es sich einem *Hindernis* nähert und es bald nötig sein wird eine wesentliche Kursänderung zu machen, um ihm sicher auszuweichen und**
- (b) **es Am Wind oder höher segelt.**

Zusätzlich darf es nicht rufen, wenn das *Hindernis* eine *Bahnmarke* ist und ein Boot, das die *Bahnmarke anliegen* kann, als Ergebnis des Zurufs gezwungen wäre, den Kurs zu ändern.

Umstellung von „**Es darf nicht wenn**“ zu „**Es darf nur rufen wenn**“

Regel 21 - Entlastung

~~nach einer Regel des Abschnitts C~~

Wenn ein Boot innerhalb des ihm zustehenden *Raums* oder *Bahnmarken-Raums* segelt, ist es zu entlasten, wenn bei einem Vorfall mit einem Boot, das verpflichtet ist, ihm diesen *Raum* oder *Bahnmarken-Raum* zu geben

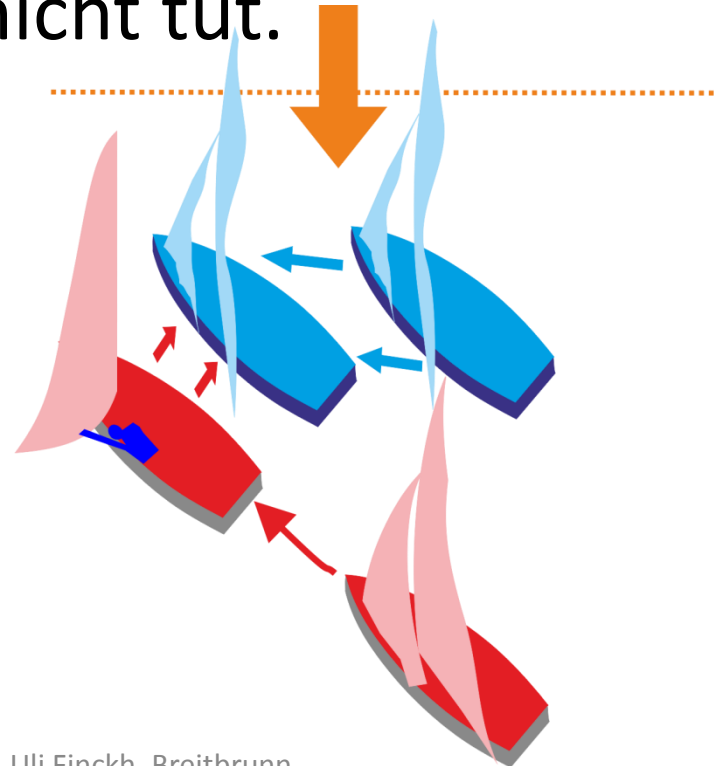
- (a) es gegen eine Regel von Abschnitt A, Regel 15 oder Regel 16 verstößt, oder
- (b) es gezwungen wird, gegen Regel 31 zu verstoßen.

Regel 21 wurde von Abschnitt C nach Abschnitt D verschoben und beinhaltet nun auch Entlastungen, wenn der *Raum* zum Freihalten nach WR 15 oder 16 nicht gegeben wurde.

Regel 22.3

Ein Boot, das sich durch Backhalten eines Segels rückwärts **oder seitwärts nach Luv** durchs Wasser bewegt, muss sich von einem Boot *freihalten*, das dies nicht tut.

Crabbing am Start



Regel 24.2 – Behinderung anderer Boote

Wenn es vernünftigerweise möglich ist, darf ein Boot ein anderes Boot nicht behindern, das eine Strafe ausführt, sich auf einem anderen Bahnschenkel befindet oder Regel 22.1 unterliegt.

Diese Regel gilt jedoch nicht nach dem Startsignal, wenn das Boot seinen *richtigen Kurs* segelt.

Zum Vorstartseite umdrehen

Keine Neuerung nur inhaltliche Präzisierung

Regeländerungen Teil 3

- Neue Regel 25.3 (geringe Umformulierung)
- Regel 30.3 (U-Flagge)
- Regel 32 (geringfügige Präzisierungen)
- Regel 36 (Kollision mit Schaden und Startwiederholung)

Neue Regel 25.3

25.1 Die Ausschreibung und die Segelanweisungen müssen für jedes Boot vor Wettfahrtbeginn zur Verfügung stehen.

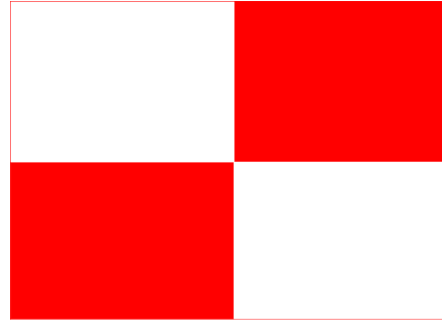
25.2 Die Bedeutungen der optischen Signale und der Schallsignale, die in „Wettfahrtsignale“ definiert sind, dürfen nicht verändert werden, außer gemäß Regel 86.1(b). Die Bedeutungen anderer Signale, die benutzt werden können, müssen **in der Ausschreibung** oder den Segelanweisungen beschrieben sein.

Kann bereits in Ausschreibung stehen und muss nicht in den Segelanweisungen wiederholt werden.

25.3 Wenn das Zeigen einer Flagge als optisches Signal durch das Wettfahrtkomitee gefordert wird, kann es entweder eine Flagge oder ein anderes Objekt von ähnlichem Aussehen verwenden.

Umformuliert

Regel 30.3 U-Flaggen-Regel



War die Flagge U gezeigt, darf ein Boot mit keinem Teil seines Rumpfes, der Besatzung oder der Ausrüstung während der letzten Minute vor seinem Startsignal in dem Dreieck sein, das aus den Enden der Startlinie und der ersten *Bahnmarke* gebildet wird. Verstößt ein Boot gegen diese Regel und wird es erkannt, muss es ohne Anhörung disqualifiziert werden, nicht aber wenn die Wettfahrt wieder gestartet oder wieder gesegelt wird.

Regel 32.1 Abbruch und Abkürzung

Das Wettfahrtkomitee kann nach dem Startsignal die Bahn abkürzen (Zeigen der Flagge S mit zwei Schallsignalen) oder die Wettfahrt *abbrechen* (Zeigen der Flagge N, N über H oder N über A, mit 3 Schallsignalen),

- (a) wegen schlechter Wetterbedingungen,
- (b) wegen ungenügenden Windes, der es unwahrscheinlich macht, dass ein Boot innerhalb des Zeitlimits *durchs Ziel geht*,
- (c) weil eine *Bahnmarke* fehlt oder nicht an der richtigen Position liegt, oder
- (d) aus jedem anderen Grund, der unmittelbar die Sicherheit oder Fairness des Wettbewerbs beeinflusst.

bisher (a)

Außerdem kann das Wettfahrtkomitee die Bahn abkürzen, um weitere vorgesehene Wettfahrten segeln zu können oder **die Wettfahrt wegen eines Fehlers im Startverfahren *abbrechen***. Wenn jedoch ein Boot die Bahn abgesegelt hat und innerhalb eines evtl. vorgegebenen Zeitlimits *durch das Ziel gegangen* ist, darf das Wettfahrtkomitee die Wettfahrt nicht *abbrechen*, ohne die Konsequenzen für alle Boote in dieser Wettfahrt oder Wettfahrtserie abzuwägen.

Klare Unterscheidung zwischen

„abkürzen oder abbrechen“: ((a) mit (d)) und

„abkürzen“ (um weitere Wettfahrten zu segeln) und

„abbrechen“ (bei Fehler im Startverfahren)

Regel 32.2 Abkürzung

Wenn das Wettfahrtkomitee eine Abkürzung der Bahn anzeigt (Zeigen der Flagge S mit zwei Schallsignalen), muss die Ziellinie

- (a) an einer zu rundenden *Bahnmarke* die Linie zwischen der *Bahnmarke* und einer Stange mit der Flagge S sein, oder
- (b) an einer Linie, von der die Bahn verlangt, dass sie überquert werden muss; oder durch Segelanweisung
- (c) an einem Tor die Linie zwischen den Tor-*Bahnmarken*.

Die abgekürzte Bahn muss angezeigt werden, bevor das erste Boot die Ziellinie überquert.

Nicht mehr am Ende jeder Runde

Regel 36 Wieder gestartete oder wieder gesegele Wettfahrten

Wird eine Wettfahrt wieder gestartet oder wieder gesegelt, darf ein Verstoß gegen eine *Regel* in der ursprünglichen Wettfahrt, oder einer früheren Wiederholung eines Starts oder Segelns dieser Wettfahrt

- (a) ein Boot nicht an der Teilnahme hindern, außer es hat gegen Regel 30.4 verstoßen; oder
- (b) nicht Grund einer Bestrafung des Bootes sein, außer nach Regel 30.2, 30.4 oder 69 **oder nach Regel 14, wenn es eine Verletzung oder einen erheblichen Schaden verursacht hat.**

Regeländerungen Teil 4

- Regel 40 (Y an Land)
- Regel 44 (marginale Textumstellungen)
- Regel 49 (kleine Ergänzungen)
- Regel 55 (Ergänzung von DPI)

40 Persönliche Auftriebsmittel



Wird die Flagge Y mit einem Schallsignal vor oder mit dem Ankündigungssignal gezeigt, müssen alle Teilnehmer persönliche Auftriebsmittel tragen, außer kurzfristig zum Wechseln oder Zurechtrücken der Kleidung oder persönlichen Ausrüstung. **Wird Flagge Y an Land gezeigt, gilt diese Regel jederzeit wenn Teilnehmer auf dem Wasser sind.** Nass- und Trockenanzüge gelten nicht als persönliche Auftriebsmittel.

49 .2 Relingsdurchzüge

Werden Relingsleinen durch die Klassenregeln **oder andere Regeln** gefordert, dürfen die Teilnehmer keinen Teil ihres Rumpfes außerhalb der Relingsleinen positionieren, außer zeitweilig, um eine notwendige Aufgabe auszuführen. Bei Booten, die mit einer oberen und unteren Relingsleine ausgerüstet sind, darf ein Besatzungsmitglied, das an Deck mit dem Gesicht nach außenbords und in Gürtelhöhe innenbords der unteren Relingsleine sitzt, sich mit dem Oberkörper außenbords der oberen Relingsleine befinden. **Wenn die Klassenregeln oder andere Regeln keinen maximalen Durchhang spezifizieren**, müssen die Relingsleinen straff gespannt sein. Wenn die Klassenregeln das Material oder den Mindestdurchmesser der Relingsleinen nicht festlegen, sollen diese den entsprechenden Festlegungen in den *World Sailing Offshore Spezial Verordnungen* entsprechen.

Regel 55 Abfallbeseitigung

Ein Teilnehmer darf keinen Abfall absichtlich ins Wasser geben.

wurde aus Vorwort in Regel verschoben

Diese Regel gilt jederzeit auf dem Wasser.

Die Strafe für einen Verstoß gegen diese Regel kann geringer als eine Disqualifikation sein.

Erste Regel der WR, die bei Verstoß kein DSQ zur Folge hat

Regeländerungen von Teil 5

- Regel 60.3 (d) (Protest gegen unterstützende Person)
- Regel 60.4 (Proteste durch technisches Komitee)
- Regel 60.5 (keine Proteste bei Regeln 5, 6, 7 und 69)
- Regel 61.1 (a) (3) und (4) (geringfügige Klarstellungen)
- Regel 61.2 (Zeit und Ort des Vorfalls als eigener Punkt)
- Regel 63.3 (Vertreter der Partei – Klarstellung)
- Regel 63.4 Interessenkonflikt
- Regel 63.7 (Widerspruch zwischen Regeln)
- Regel 64.3 (DSQ wegen Klassenregeln in mehr Wettfahrten)
- Regel 64.4 (Entscheidung bzgl. unterstützenden Personen)
- Regel 66 (Wiedereröffnung – Zeiteinschränkung)
- Regel 69 (Umfangreiche Änderung - eigene Präsentation)
- Regel 71.1 und 71.2 (geringfügige textliche Anpassungen)

Regel 60.3(d) Protest gegen unterstützende Person

Das Protestkomitee kann eine Anhörung anberaumen, um zu erwägen, ob eine *unterstützende Person* gegen eine *Regel* verstoßen hat, wenn dies auf Grund eigener Beobachtungen, oder Informationen aus beliebiger Quelle, einschließlich Hinweisen aus einer Anhörung, beruht.

Anmerkung:

Weder ein Boot noch das Wettfahrtkomitee oder das technische Komitee können gegen eine unterstützende Person protestieren. Sie können aber einen Bericht an das Protestkomitee geben, das dann aktiv werden kann.

Unterschied zwischen Protest und Bericht:

Jeder Protest, der im Wettfahrtbüro eingeht, muss behandelt werden (WR 63.1). Bei einem Bericht kann das Protestkomitee vorher abwägen und sich eventuell Zusatzinformationen holen, ob es eine Anhörung anberaumt.

Regel 60.4 Protest durch Technisches Komitee

Ein Technisches Komitee kann

- (a) gegen ein Boot protestieren, aber nicht auf Grund von Informationen aus einem Antrag auf Wiedergutmachung oder aus einem ungültigen *Protest* oder aus einem Bericht einer in einem *Interessenkonflikt* stehenden Person, außer dem Vertreter des Bootes selbst. Er muss jedoch gegen ein Boot protestieren, wenn er entscheidet, dass
 - (1) ein Boot gegen eine Regel des Teils 4 verstoßen hat, aber nicht die Regeln 41, 42, 44 und 46, oder
 - (2) ein Boot oder die persönliche Ausrüstung nicht den Klassenregeln entspricht;
- (b) Wiedergutmachung für ein Boot beantragen; oder
- (c) das Protestkomitee informieren, um eine Maßnahme gemäß Regel 69.2(b) zu beantragen.

Der umständliche Weg über einen schriftlichen Bericht das Wettfahrtkomitee zu einem Protest zu zwingen entfällt dadurch.

Die bisherigen Regeln 78.3 und 43.1(c) entfallen deshalb

60.5 Verstöße gegen WR 5, 6, 7 und 69

Jedoch darf weder ein Boot, noch ein Komitee auf Grund eines behaupteten Verstoßes gegen die Regeln 5, 6, 7 oder 69 protestieren.

Um klar zu stellen, dass diese Verstöße gesonderten Regularien gehorchen, die in der Regel selbst bzw. der zugehörigen World-Sailing Verordnung festgelegt sind.

61.1(a) Benachrichtigung des Protestgegners

(4)

wenn sich **als Ergebnis des Vorfalls** ein Crewmitglied **von einer der Mannschaften in Gefahr befindet**, oder eine Verletzung oder ein erheblicher Schaden entstanden ist, die für das Boot, **das protestieren will klar** erkennbar sind, gelten für dieses Boot die Vorschriften dieser Regel nicht, aber es muss versuchen, das andere Boot innerhalb der Protestfrist nach Regel 61.3 zu informieren.

61.2 Inhalt des Protests

Ein *Protest* muss schriftlich abgefasst sein und folgende Angaben enthalten:

- (a) Protestführer und Protestgegner;
- (b) den Vorfall;
- (c) **wo und wann der Vorfall stattfand**;
- (d) jede *Regel*, gegen die nach Meinung des Protestführers verstoßen wurde; und
- (e) den Namen des Vertreters des Protestführers.

Ist jedoch das Erfordernis (b) erfüllt, kann das Erfordernis (a) jederzeit vor der Anhörung und können die Erfordernisse (d) und (e) vor oder während der Anhörung erfüllt werden. **Erfordernis (c) kann auch vor oder während der Anhörung erfüllt werden**, vorausgesetzt dass der Protestgegner eine angemessene Zeit für die Vorbereitung der Anhörung bekommt.

Dadurch wird verhindert, dass Proteste vor Beginn der Anhörung ungültig sind, wenn der Protestierende die falsche Wettfahrtnummer oder den falschen Bahnschenkel angegeben hat.

63.4 Interessenkonflikt

- (a) Ein Mitglied des Protestkomitees muss jeglichen möglichen *Interessenkonflikt* offenlegen, sobald es sich dessen bewusst ist. Eine *Partei* einer Anhörung, die der Meinung ist, dass ein Mitglied des Protestkomitees einen *Interessenkonflikt* hat, muss das so bald wie möglich einwenden. Ein *Interessenkonflikt*, der durch ein Mitglied des Protestkomitees erklärt wurde, muss in der nach Regel 65.2 vorgesehenen schriftlichen Information aufgeführt sein.
- (b) Ein Mitglied des Protestkomitees, das einen *Interessenkonflikt* hat darf nicht Mitglied des Komitees der Anhörung sein, sofern nicht
 - (1) alle *Parteien* zustimmen, oder
 - (2) das Protestkomitee entscheidet, dass der *Interessenkonflikt* nicht maßgeblich ist.

63.4 Interessenkonflikt

- (c) Bei der Entscheidung ob ein *Interessenkonflikt* maßgeblich ist, muss das Protestkomitee die Sicht der *Parteien*, das Niveau des Konfliktes, das Niveau der Veranstaltung, die Bedeutung für jede der *Parteien* und die allgemeine Vorstellung von Fairness berücksichtigen.
- (d) Für World Sailing Major Events und für andere vom Nationalen Verband des Veranstaltungsortes so festgelegte Veranstaltungen gilt Regel 63.4(b) nicht und eine Person, die einen *Interessenkonflikt* hat, darf nicht Mitglied des Protestkomitees sein.

63.7 Widerspruch zwischen Regeln

Besteht ein Widerspruch zwischen zwei oder **mehreren *Regeln*** der gelöst werden muss bevor das Protestkomitee eine **Entscheidung trifft**, muss das Protestkomitee diejenige *Regel* anwenden, die seiner Meinung nach für alle betroffenen Boote zum fairsten Ergebnis führt. **Regel 63.7 gilt nur, wenn der Widerspruch zwischen Regeln der Ausschreibung, den Segelanweisungen oder irgend einem für die Veranstaltung geltenden Dokument besteht, das unter Punkt (g) der Definition *Regeln* aufgeführt ist.**

64.3 Entscheidung bei Verstoß gegen Klassenregeln

- (c) Wenn ein Boot nach einer Klassenregel bestraft wurde und das Protestkomitee entscheidet, dass das Boot dieselbe Regel in früheren Wettfahrten derselben Veranstaltung gebrochen hat, kann die Strafe auf all diese Wettfahrten ausgedehnt werden. Dazu ist kein weiterer *Protest* notwendig.
- (d) Wenn ein Boot, das nach einer Klassenregel bestraft wurde, schriftlich versichert, dass es eine Berufung einlegen will, darf es ohne Veränderungen am Boot an den folgenden Wettfahrten teilnehmen. Wenn es jedoch keine Berufung einlegt oder der Berufung nicht stattgegeben wird, muss es **ohne eine weitere Anhörung** von allen folgenden Wettfahrten, an denen es teilgenommen hat, disqualifiziert werden.

63.6 Beweisaufnahme und Feststellung des Sachverhalts

- Das Schiedsgericht nimmt die Aussagen der **anwesenden Parteien** und ihrer Zeugen sowie andere Beweise auf, die es für notwendig hält. Ein Mitglied des Schiedsgerichts, das den Vorfall sah, muss, **während die Parteien anwesend sind, diese Tatsache darlegen und kann aussagen**. Eine anwesende Partei darf jede Person befragen, die eine Aussage macht. Dann stellt das Schiedsgericht den Sachverhalt fest und gründet seine Entscheidung darauf.

64.4 Entscheidung bzgl. unterstützenden Personen

- (a) Wenn das Protestkomitee entscheidet, dass eine *unterstützende Person*, die *Partei* einer Anhörung war, gegen eine *Regel* verstoßen hat, kann es
- (1) eine Verwarnung aussprechen,
 - (2) die Person von der Veranstaltung oder dem Veranstaltungsort ausschließen oder Sonderrechte oder persönliche Vorteile streichen, oder
 - (3) andere Maßnahmen innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches im Rahmen der *Regeln* ergreifen.

64.4 Entscheidung bzgl. unterstützenden Personen

- (b) Das Protestkomitee kann auch einen Teilnehmer für den *Regelverstoß* einer *unterstützenden Person* bestrafen, indem es die Wertung eines Bootes in einer einzelnen Wettfahrt bis einschließlich DSQ ändert, wenn das Protestkomitee entscheidet, dass
- (1) der Teilnehmer einen Wettbewerbsvorteil auf Grund des *Regelverstoßes* durch die *unterstützende Person* erhalten haben könnte, oder
 - (2) die *unterstützende Person* einen weiteren *Regelverstoß* begangen hat, nachdem das Protestkomitee den Teilnehmer dahingehend verwarnt hat, dass eine Strafe verhängt werden könnte.

66 Wiederaufnahme

Das Protestkomitee kann eine Anhörung wieder aufnehmen, wenn es feststellt, dass ihm möglicherweise ein entscheidender Fehler unterlaufen ist, oder wenn innerhalb eines vertretbaren Zeitraums wesentliche neue Beweismittel verfügbar werden. Es muss eine Anhörung wieder aufnehmen, wenn das der Nationale Verband nach Regel 71.2 oder R5 anordnet. Eine *Partei* kann eine Wiederaufnahme bis spätestens 24 Stunden nach der Benachrichtigung über die Entscheidung beantragen. **Am letzten Wettfahrttag muss der Antrag eingereicht werden**

- (a) **innerhalb der Protestfrist, wenn die *Partei* von der Entscheidung am Vortag unterrichtet wurde;**
- (b) **nicht später als 30 Minuten nachdem die *Partei* an diesem Tag über die Entscheidung informiert wurde.**

Wird eine Anhörung wieder aufgenommen, muss das Protestkomitee möglichst mehrheitlich aus Mitgliedern des ursprünglichen Protestkomitees bestehen.

69 Behauptung groben Fehlverhaltens



Regel 69 ist total umgeschrieben

Regeländerungen von Teil 6 und 7

- Regel 78 (Einhaltung von Klassenregeln)
- Regel 85 Regeländerungen
- Regel 86-88 (Auch Ausschreibung kann Regeln ändern)
- Regel 90.3(b) (Löschung festgelegter DNE)
- Regel 91.3
- Regel 92 Technisches Komitee

78 Klassenregeln, Bescheinigungen

- 1 Während sich **ein Boot in der Wettfahrt befindet**, müssen der Eigner eines Bootes und jede andere dafür verantwortliche Person sicherstellen, dass das Boot in einem Zustand gehalten wird, der den Klassenregeln entspricht, und dass Messbrief oder Rennwert-Bescheinigung des Bootes, sofern vorhanden, gültig bleiben. **Außerdem muss das Boot zu anderen in den Klassenregeln, der Ausschreibung und den Segelanweisungen beschriebenen Zeiten die Vorschriften einhalten.**
- 2 Fordert eine *Regel*, dass eine gültige Bescheinigung beigebracht oder ihr Vorhandensein nachgewiesen wird, bevor ein Boot *an Wettfahrten teilnimmt*, und sie wird nicht vorgelegt, kann das Boot *an den Wettfahrten teilnehmen*, wenn das Wettfahrtkomitee eine vom verantwortlichen Schiffsführer unterzeichnete Erklärung erhält, dass eine gültige Bescheinigung existiert. **Das Boot muss die Bescheinigung vorweisen oder veranlassen, dass deren Existenz durch das Wettfahrtkomitee überprüft werden kann.** Die Strafe für einen Verstoß gegen diesen Regel ist eine **Disqualifikation ohne Anhörung** von allen Wettfahrten der Veranstaltung.

85 Regeländerungen

85.1 Eine *Regel*änderung muss ausdrücklich auf die *Regel* Bezug nehmen und die Änderung festlegen. Eine *Regel*änderung schließt eine Ergänzung oder Streichung von Teilen oder der ganzen *Regel* ein.

85.2 Eine *Regel*änderung von einer der folgenden *Regel*typen kann nur wie folgend aufgeführt gemacht werden

Regeltyp	Änderung nur wenn erlaubt durch
Regel der WR	Regel 86
Regel eines World Sailing-Kodex	Eine Regel im Kodex
Vorschriften eines nationalen Verbands	Regel 88.2
Klassenregeln	Regel 87
Regel in der Ausschreibung	Regel 89.2(b)
Regel in den Segelanweisungen	Regel 90.2(c)
Regeln in sonstigen Dokumenten, die für eine Veranstaltung gelten	Eine Regel im betroffenen Dokument

In WR 86, 87, 88: Auch die Ausschreibung (nicht nur Segelanweisungen) kann Regeln ändern.

90.3(b) Wertung

Sieht ein Wertungssystem vor, dass eine oder mehrere Wettfahrtwertungen aus der Gesamtwertung eines Bootes gestrichen werden, muss jede Wertung einer nicht streichbaren Disqualifikation (DNE) in die Gesamtwertung eines Bootes aufgenommen werden.

Der automatische DNE (oder DGM) bei Verstößen gegen WR 2, 69, 42 bei Anh.P und Black-Flag ist gestrichen.

91(c) Protestkomitee

Ein Protestkomitee muss sein

(a) ...

(b) ...

(c) ein Ausschuss, der vom Nationalen Verband nach Regel 71.2 benannt wurde.

92 Technisches Komitee

- 1 Ein Technisches Komitee ist ein Ausschuss mit mindestens einem Mitglied und wird vom Veranstalter oder vom Wettfahrtskomitee oder wie in den World Sailing Verordnungen beschrieben, benannt.
- 2 Das Technische Komitee muss Ausrüstungskontrollen und die Veranstaltungsvermessung durchführen, wie vom Veranstalter angewiesen und von den *Regeln* gefordert.

Anhang A - Wertung

A2.2 Ein Boot, das für eine Wettfahrt einer Serie gemeldet ist, muss für die ganze Serie gewertet werden.

A 11 UFD neu, DGM gestrichen,

Anhang B - Segelsurfen

Viele Veränderungen

Anhang C – Match Racing

Sehr Wesentliche Änderungen insbesondere bei den Regeln des Teils 2

Anhang D – Team Racing

Nur geringfügige Änderungen

Anhang E Ferngesteuerte Boote

- Änderungen bei Regel 41 (Hilfe von außen)
- Änderungen bei Anhang G (Segelkennzeichnung)

Anhang F Kitesurfen

- Viele Änderungen

Anhang G Kennzeichnung der Segel

Anhang H Wiegen der Kleidung

- Keine Änderungen

Anhang J NoR and SI

- Einige kleine Ergänzungen

Anhang K und L NoR and SI-Leitfäden

Beide sind nicht im Regelbuch, sondern auf der Webseite der Verbände.

Sinnvoller ist es aber dabei nach den Mustersegelanweisungen und der Musterausschreibung vorzugehen.

Anhang M Empfehlungen für Schiedsgerichte

Hier sind einige Ergänzungen gemacht, die hauptsächlich mit folgendem zu tun haben:

- Interessenkonflikt
- dem Umgang mit unterstützenden Personen
- der Regel 69.

Anhang N Internationale Jurys

Folgendes wurde hinzugefügt:

N1.7 WS kann eine Internat. Jury aus 3 IJ genehmigen

N3.2 Vorgehen bei Interessenkonflikt

N4 Ein ganzer Absatz betreff Regel 69 -Verfahren

Anhang P Sofortstrafen Regel 42

P1.1. Beobachter

Das Protestkomitee kann Beobachter ernennen, einschließlich Mitglieder des Protestkomitees, um nach Regel P1.2 zu handeln. Eine Person mit einem maßgeblichen *Interessenkonflikt* darf nicht als Beobachter benannt werden.

P2.4 Strafen an der Ziellinie

Wird ein Boot nach Regel P2.2 oder P2.3 bestraft und es war für das Boot nicht vernünftigerweise möglich die Wettfahrt vor dem *Zieldurchgang* aufzugeben, muss es so gewertet werden als ob es die Wettfahrt unverzüglich aufgeben hätte.



Anhang P.5 Flaggen R und O



P5.1 Gültigkeit von Regel P5

- (a) Regel P5 gilt wenn die Klassenregeln Pumpen, Schaukeln und Treiben oberhalb einer festgelegten Windgeschwindigkeit erlauben.

P5.2 Vor dem Startsignal

- (a) Das Wettfahrtskomitee kann durch Zeigen der Flagge O vor oder mit dem Ankündigungssignal anzeigen, dass, wie in den Klassenregeln festgelegt, Pumpen, Schaukeln und Treiben erlaubt sind.
- (b) Wenn die Windgeschwindigkeit unter das festgelegte Limit fällt nachdem Flagge O gezeigt wurde, kann das Wettfahrtskomitee die Wettfahrt *verschieben*. Danach, vor oder mit einem neuen Ankündigungssignal, muss das Wettfahrtskomitee entweder Flagge R zeigen um anzuzeigen, dass Regel 42 so gilt, wie sie in den Klassenregeln geändert ist oder Flagge O wie in Regel P5.2(a) beschrieben.
- (c) Wenn Flagge O oder Flagge R vor oder mit dem Ankündigungssignal gezeigt wird, soll sie bis zum Startsignal gezeigt bleiben.



Anhang P.5 Flaggen R und O



P5.3 Nach dem Startsignal

Nach dem Startsignal,

- (a) Wenn die Windgeschwindigkeit nach dem Startsignal das festgelegte Limit übersteigt, kann das Wettfahrtkomitee an einer *Bahnmarke* durch Zeigen der Flagge O mit wiederholten Schallsignalen anzeigen, dass Pumpen, Schaukeln und Treiben nach Passieren dieser *Bahnmarke* so erlaubt sind, wie es in den Klassenregeln beschrieben ist.
- (b) Wenn Flagge O gezeigt wurde und die Windgeschwindigkeit unter das festgelegte Limit sinkt, kann das Wettfahrtkomitee an einer *Bahnmarke* durch Zeigen der Flagge R mit wiederholten Schallsignalen anzeigen, dass Regel 42 für ein Boot nach Passieren der *Bahnmarke* so gilt, wie sie in den Klassenregeln geändert ist.

Anhang R Berufung

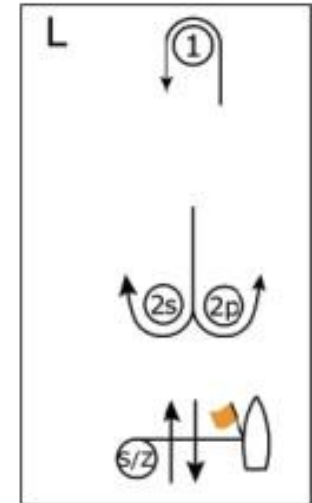
Keine Änderung.

Anhang S Standard -Segelanweisung

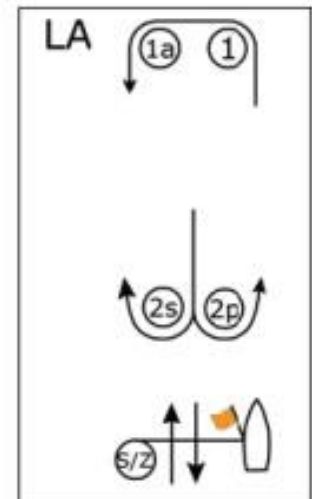
Bahn Diagramme

Eine Standardsegelanweisung für kleine Regatten wurde hinzugefügt, die nur durch einen Aushang an der Tafel für Bekanntmachungen ergänzt werden muss.

Bahn L – Luv/Lee Ziel in Lee	
Signal	Reihenfolge der Bahnmarken
L2	Start – 1 – 2s/2p – 1 – Ziel
L3	Start – 1 – 2s/2p – 1 – 2s/2p – 1 – Ziel
L4	Start – 1 – 2s/2p – 1 – 2s/2p – 1 – 2s/2p – 1 – Ziel



Bahn LA – Luv/Lee mit Ablaufbahnmarke Ziel in Lee	
Signal	Reihenfolge der Bahnmarken
LA2	Start – 1 – 1a – 2s/2p – 1 – 1a – Ziel
LA3	Start – 1 – 1a – 2s/2p – 1 – 1a – 2s/2p – 1 – 1a – Ziel
LA4	Start – 1 – 1a – 2s/2p – 1 – 1a – 2s/2p – 1 – 1a – 2s/2p – 1 – 1a – Ziel



Anhang T – Schlichtung

Ein neuer Anhang zum Schlichtungsverfahren (Arbitration) wurde angefügt, der die folgenden Unterpunkte enthält:

T1 Strafen nach der Wettfahrt

T2 Schlichtungstreffen

T3 Einschätzung des Schlichters

T4 Ergebnis des Schlichtungstreffens